



Forstamt Hillesheim
Lammersdorfer Straße 7
54576 Hillesheim
Telefon 06593 20860-0
Telefax 06593 20860-24
forstamt.hillesheim@wald-
rlp.de
www.wald-rlp.de

08.12.2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Standortbezogene UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben

hier: Waldumwandlung

Antrag der Firma Rheinische Provinzial-Basalt – und Lavawerke GmbH & Co. oHG beim Forstamt Hillesheim auf Genehmigung der Rodung und Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart zur Erweiterung eines Lagerplatzes und eines Bermenweges zur Fortführung des Abbaus im bestehenden Steinbruch auf einer beantragten Teilfläche des Grundstücks Nr. 49, Flur 7, in der Gemarkung Kaperich mit einer Größe von 4,935 ha

Das Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim gibt als zuständige Genehmigungsbehörde für die Umwandlung von Wald nach § 14 (1) Nr. 1 LWaldG bekannt:

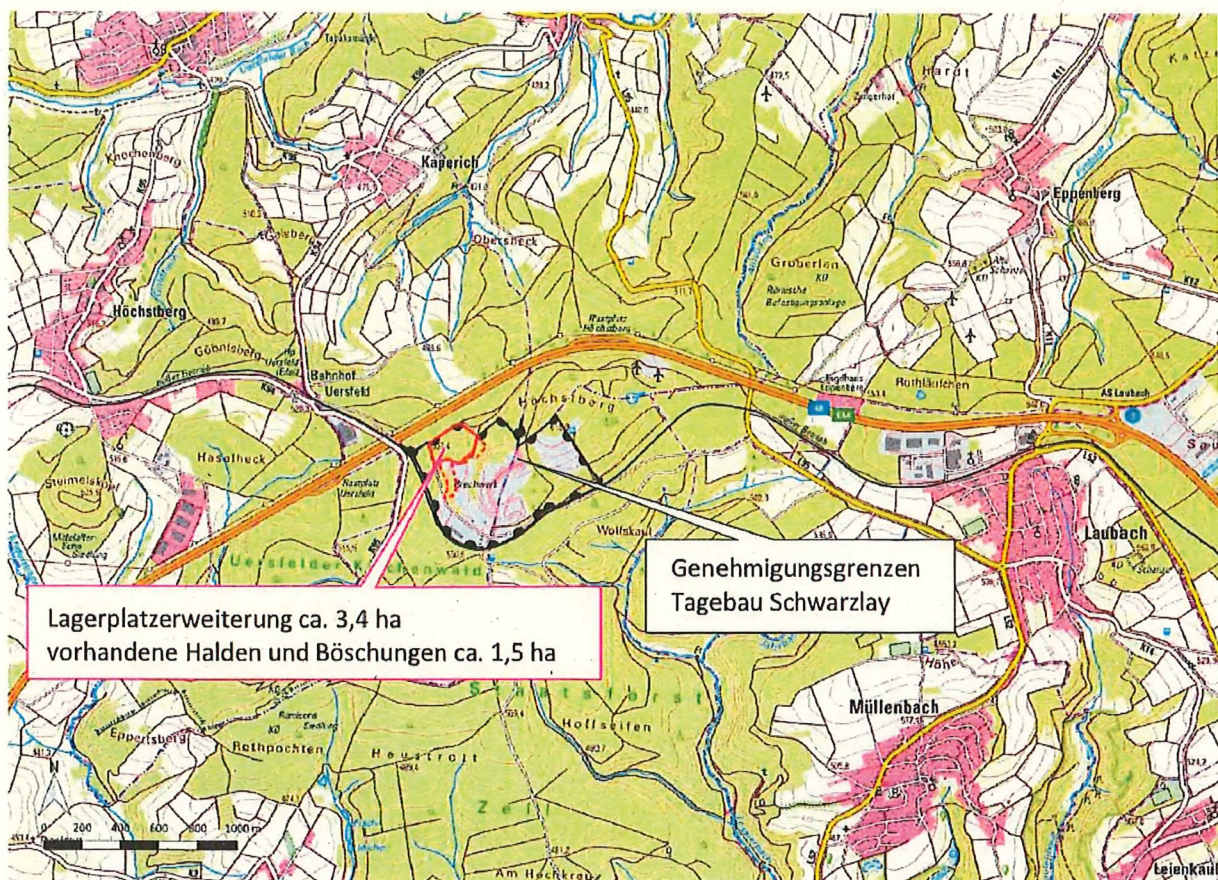
Sachverhalt:

Die Fa. Rheinische Provinzial-Basalt – und Lavawerke GmbH & Co. oHG betreibt den Steinbruch Schwarzley auf Grundlage der Entscheidung vom 14.03.2014, AZ.: 6-5610. Abbau und Rekultivierung sind nach dem landepflegerischen Begleitplan seit 2014 Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.



Die Firma Rheinische Provinzial-Basalt-und Lavawerke GmbH und Co. oHG beabsichtigt die gemeindeeigene, derzeit als Wald genutzte Fläche auf der Gemarkung Kaperich, Flur 7, Grundstücks-Nr. 49 mit einer Größe von 4,935 ha, durch eine Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart zum Zweck der Erweiterung eines Lagerplatzes und eines Bermenweges mit Entwässerungsgraben umzuwandeln.

Top-Karte: Lage des Vorhabengebietes



Lagerplatzenerweiterung ca. 3,4 ha
vorhandene Halden und Böschungen ca. 1,5 ha

Genehmigungsgrenzen
Tagebau Schwarzlay

Lage der geplanten Lagerplatzenerweiterung (rot umgrenzt) mit vorhandenen Halden und Böschungen (rot gestrichelt) innerhalb der Genehmigungsgrenzen des Tagebaus Schwarzlay (schwarz umgrenzt)

Kartengrundlage: LVG LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATIONSWESSEN RHEINLAND-PFALZ (2022a): Digitale Topographische Karte (DTK25), ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2022>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Umwandlung durch Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke



der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.
Für das Vorhaben wird gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine Schutzgebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die in Stufe 2 der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Schutzzweck oder die relevanten Schutzgüter zur Folge hat.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung ist unter Zugrundelegung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt worden, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Aus der Waldumwandlung resultieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.



Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht können nach den Vorschriften des Landestransparenzgesetzes beim Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, in 54576 Hillesheim nach Terminabsprache eingesehen werden.

Hillesheim, den 08.12.2023

Unterschrift FAL

(Johannes Pinn, FDir)



FA Hillesheim